

## W a h l e r g e b n i s

### der Wahl zur nebenberuflichen und stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Zentraleinrichtung für Moderne Sprachen (ZEMS) vom 20. Januar 2020

Der Zentrale Wahlvorstand (ZWV) hat am 21. Januar 2020 das Ergebnis der Wahl der nebenberuflichen und der stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten der ZEMS ermittelt und festgestellt. Die Ergebnisse werden durch diesen Aushang, gem. § 15 Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7/1992) bekannt gemacht.

Von den 47 wahlberechtigten Wählerinnen der ZEMS haben 8 Wählerinnen an der Wahl teilgenommen. Davon war kein Wahlbrief ungültig. Für das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wurde wie folgt gestimmt:

für die Kandidatin	Frau Züleyha <b>Yenice Campbell</b>	6 Stimmen
NEIN		2 Stimmen

Damit ist Frau Yenice Campbell in das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten der ZEMS gewählt worden.

Für das Amt der stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten wurde wie folgt gestimmt:

für die Kandidatin	Frau Angela <b>Schmidt</b>	8 Stimmen
NEIN		keine

Damit ist Frau Angela Schmidt in das Amt der stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten der ZEMS gewählt worden.

Jede Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von drei Werktagen nach dem Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses

**bis zum Freitag, 24. Januar 2020, 15:00 Uhr**

durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften das aktive oder passive Wahlrecht, das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses betreffend verletzt worden sind und dieser Verstoß auf die Sitzverteilung Einfluss gehabt haben könnte (§ 17 Abs. 1 WahlO). Das Anfechtungsrecht ist nicht gegeben, wenn der Verstoß von der Einsprechenden durch Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis gem. § 8 WahlO oder gegen einen Wahlvorschlag gem. § 10 WahlO hätte verhindert werden können, die Einsprechende jedoch einen solchen Einspruch nicht eingelegt hat. (§ 8 Abs. 2 WahlO).

Der Einspruch ist schriftlich beim Zentralen Wahlvorstand einzulegen und zu begründen. Der Zentrale Wahlvorstand teilt der Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten und im Falle der Zurückweisung mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit (§ 17 Abs. 5 WahlO).

Im Auftrag

gez.  
Weberling  
(Geschäftsstelle des ZWV)

Berlin, 21. Januar 2020

Aushang am: 21. Januar 2020

Aushang ab: